



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Stadtmarketing Sinsheim GmbH

mit Sitz in 74889 Sinsheim

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Stadtmarketing Sinsheim GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in 74889 Sinsheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstände des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung sind:
 - Planung und Durchführung der im Rahmen der FIFA Frauen WM 2011 am Austragungsort Sinsheim und Umgebung stattfindenden Veranstaltungen. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung des Host City Vertrages der Gesellschafterin mit der Federation Internationale de Football Association (FIFA) und dem Organisationskomitee des Deutschen Fußball Bundes e.V. (DFB) vom 10.09.2008.
 - In den Bereichen Standortmarketing, Stadtwerbung, Touristik, Zentrenmanagement, Citymanagement und Veranstaltungsorganisation tätig zu werden.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und fördern, die in sachlichem Zusammenhang mit den vorgenannten Gegenständen des Unternehmens stehen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 450.000 € (in Worten: vierhundertfünzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wurde von der Gesellschafterin Stadt Sinsheim in voller Höhe übernommen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Teilung oder Belastung, insbesondere die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a.) die Geschäftsführung
- b.) der Aufsichtsrat
- c.) die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt worden ist, nimmt die Geschäftsführung an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung teil.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht neben dem Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim aus 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Sinsheim. Für die Entsendung der weiteren Mitglieder nach Satz 1 finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung, soweit eine Einigung über die Entsendung nicht zustande kommt. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Sinsheim nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, ohne selbst Mitglied des Aufsichtsrates zu sein.
- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zum Zusammentreten des neu gewählten Aufsichtsrats weiter. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden, für dessen Wahl Absatz 1 entsprechend gilt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Dabei sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten.
- (6) Für den Aufsichtsrat gilt § 52 GmbHG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung getroffen wird.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat berät in der Regel die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a.) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - b.) Bestellung des Abschlussprüfers bzw. Beauftragung der Ersatzprüfung nach § 103 GemO
 - c.) Prüfung des Jahresabschlusses
 - d.) Bestellung und Abberufung von Prokuristen
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
- a.) Übernahme neuer Aufgaben, sofern nicht von besonderer Bedeutung im Rahmen der Unternehmensgegenstände
 - b.) Aufnahme von Darlehen
 - c.) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
 - d.) Führung eines Rechtsstreits
 - e.) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche
 - f.) Freiwilligkeitsleistungen sowie der Verzicht auf fällige Ansprüche
 - g.) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplans
 - h.) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögensplan

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach den Buchstaben b.) – h.) keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden selbständig handeln. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes oder durch schriftliche Stimmabgabe ausüben.
- (5) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem von ihm bestimmten Protokollführer, der Geschäftsführung und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und an die Aufsichtsratsmitglieder, den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Sinsheim und an die städtische Beteiligungsverwaltung zu versenden ist.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Gesellschafterversammlung.
- (3) In der Gesellschafterversammlung verfügt jeder Gesellschafter über die sich aus seiner Kapitalbeteiligung ergebende Stimmenzahl. Je 1.000 € Geschäftsanteil gewähren eine Stimme. Die Stadt Sinsheim wird durch den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Er kann den ersten Bürgermeister der Stadt als seinen ständigen allgemeinen Vertreter oder den Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Sinsheim mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (5) Über jede Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Vertreter und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Sinsheim und der städtischen Beteiligungsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst nach Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, über

- a.) Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans
- b.) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung bzw. die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Genehmigung des Lageberichts
- c.) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- d.) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AG
- e.) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- f.) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- g.) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen- und herabsetzungen
- h.) Erteilung der Einwilligung nach § 5
- i.) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
- j.) Bestellung, Vergütungsregelung und Abberufung der Geschäftsführer, Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, ein Wirtschaftsplan mit einer fünfjährigen Finanzplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist in den Fällen des § 15 Abs.1 EigBG durch einen Nachtrag zu ändern.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung ist frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Sinsheim zu übersenden und vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr zu beraten.
- (4) Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zur Vorberatung dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan und dem Finanzplan zustimmen kann.
- (5) Dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Sinsheim und der städtischen Beteiligungsverwaltung ist eine Fassung des beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplans zuzuleiten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 HGrG zu prüfen. Der vom Aufsichtsrat bestimmte Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität der Gesellschaft darzustellen. Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5b GemO sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Beratung und Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls vorzulegen.
- (4) Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Sinsheim ist eine Fassung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bzw. der Ersatzprüfung nach § 9 Abs. 4 vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Sinsheim bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Prüfung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sinsheim werden die Befugnisse der örtlichen Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO eingeräumt.
- (2) Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sinsheim und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (3) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen § 106 b GemO zu beachten.

§ 16 Funktion der Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft haben die nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in jeglichem Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen Stimmberechtigten beschlossen haben. Zur Vermeidung einer diesbezüglich möglichen Interessenkollision bzw. deren Feststellung finden die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Organe der Gesellschaft nach § 6 sind von Haftungsansprüchen freigestellt, soweit sie nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für ständige beratende Mitglieder in den Organen der Gesellschaft.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Sinsheim und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 In Kraft treten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Sinsheim GmbH vom außer Kraft.

